

§. 16. Untere Justizbehörden, welche zugleich Verwaltungsbehörden bilden, haben in geeigneten Fällen an die höhern Verwaltungsbehörden zu berichten und auch die Anordnungen der letztern zu befolgen.

Verhältnis der untern Justizbehörden zu obern Verwaltungsbehörden.

Auch reine untere Justizbehörden haben, auf Verlangen der höhern Verwaltungsbehörden, wenn den letztern Unterbehörden zur Untersuchung der Uebertretungen der Verwaltungsgesetze und Verordnungen fehlen, solche Untersuchungen zu führen, jedoch nicht zu entscheiden.

§. 17. Haben Staatsverträge oder Verwaltungsgegenstände Einfluß auf die Entscheidung einer Rechtsache, so sind die Verwaltungsbehörden schuldig, den Justizbehörden, auf deren Verlangen, darüber Auskunft zu erteilen.

Auskunftsertheilung an die Justizbehörden von Seiten der Verwaltungsbehörden.

§. 18. Entstehen Zweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden über ihre Competenz, so hat darüber, wenn keine Vereinigung zwischen dem Justizministerium und dem betheiligten Verwaltungsministerium statt findet, die in §. 47. der Verfassungsurkunde erwähnte Behörde und einstweilen der Staatsrath in der Zusammensetzung, wie sie in der Verordnung vom 16. November 1831. §. 4. (Gesetzsammlung vom Jahre 1831. S. 338.) bestimmt ist, zu entscheiden. Wenn jedoch bei einem Conflict der Justiz- und Verwaltungsbehörden Privatpersonen betheiligt sind, so kann von denselben auch dann, wenn die betreffenden Ministerien sich darüber vereinigen, daß die Sache vor die Verwaltungsbehörde gehöre, weiter auf die Entscheidung der vorgedachten Behörde provocirt werden.

Entscheidung der Competenzconflicte.

Bei Entscheidungen über die in diesem §. erwähnten Competenzconflicte ist die Ansicht festzuhalten, daß im Zweifelsfalle die Vermuthung für den Rechtsweg streite, auch ist, wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, für denselben zu entscheiden.

Wird in den Fällen §. 7. und folg. die Competenz der Justizbehörden bestritten, so haben diese an das Justizministerium Bericht zu erstatten, immittelst aber mit weiterem Verfahren anzustehen.

II. Besondere Bestimmungen über die Competenz zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden.

§. 19. Nach §. 1. fällt unter andern weg:

- 1.) die Gerichtsbarkeit des Ministeriums der Finanzen in den vor Berg- und Hüttenbehörden verhandelten Rechtsachen, in Jagd-, Forst- und Floßsachen;
- 2.) das Recht mehrerer Verwaltungsbehörden, Untersuchungen der Verbrechen der bei ihnen Angestellten oder ihnen Untergebenen, ingleichen Untersuchungen wegen gewisser mit den von ihnen ressortirenden Gegenständen in Verbindung stehenden Verbrechen (z. B. der Postdiebstähle oder Veraubung — Störung des öffentlichen Gottesdienstes) zu leiten;